

RS Vwgh 1961/3/10 1768/58

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.03.1961

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §14 Abs1

1. BAO § 14 heute
2. BAO § 14 gültig ab 01.07.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2010
3. BAO § 14 gültig von 31.07.1992 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 448/1992
4. BAO § 14 gültig von 01.01.1962 bis 31.05.1992 aufgehoben durch BGBl. Nr. 457/1991

Rechtssatz

Die Vorschrift des § 116 AbgabenO lässt eine Heranziehung des Erwerbers eines Unternehmens zur Haftung neben dem früheren Unternehmer nur im eingeschränkten Ausmaß zu, sie stellt diese nur auf bestimmte Jahre und bestimmte Steuerarten ab. Sie kennt jedoch weder die im § 1409 ABGB enthaltene Beschränkung der Haftung bis zum Wert des übernommenen Unternehmens noch die Voraussetzung, daß der Haftende bei der Übergabe die Schulden kannte oder kennen mußte.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1961:1958001768.X01

Im RIS seit

25.10.2022

Zuletzt aktualisiert am

25.10.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>